rungskreisen berechtigtes Aufsehen erregt, daß Livland die einzige Provinz ist, die den hilfsbedürftigen Gouvernements in solcher Weise Unterstützung gewähren kann.

* Ueber das Räuberunwesen in der Türkei wird der „Polit. Corr." aus Konstantinopel geschrieben:

Die Vorhersage, daß das kühne Eisenbahn-Attentat bei Tscherkes-Köi den Wagemuth der Briganten in der Türkei neu beleben und ihren Unternehmungsgeist befruchten wird, hat sich rasch erfüllt. Auf den Handstreich bei Tscherkes-Köi folgte bald der Ueberfall bei Kobolie, und an diesen schließt sich nun die Entführung des italienischen Unterthanen Sallini bei Demir-Kapu auf der Strecke nach Salonichi. Die Pforte sieht sich abermals in die Lage versetzt, für ein Lösegeld von 2000 türkischen Pfunden aufzukommen, welches bereits durch Vermittlung des italienischen Botschafters an die Räuber abgesandt wurde. Bei den drei angeführten Ueberfällen sind Angehörige von vier Staaten in Mitleidenschaft gezogen worden. Bei Tscherkes-Köi wurden Deutsche und Oesterreicher gefangen genommen, bei Kobolie Franzosen, bei Demir-Kapu ein Italiener. Angesichts solcher Erscheinungen muß es einige Verwunderung erregen, wenn türkische Blätter, wie z. B. der „Tarik" oder der „Sabah", sich zu Beschwerden darüber berechtigt glauben, daß die europäische Presse sich seit einiger Zeit mit der in der Türkei herrschenden Unsicherheit ausgiebig beschäftigt. Die ausländischen Zeitungen sollen sich, nach der Auffassung der genannten türkischen Organe, der Uebertreibung in der Darstellung dieses Uebelstandes und der Ungerechtigkeit in der Beurtheilung der türkischen Verwaltung schuldig machen. Das ist im Hinblick auf die offen zu Tage liegenden Thatsachen ein äußerst seltsam klingender Vorwurf, der sich nur aus der Verlegenheit der türkischen Blätter, eine Beschönigung für die in Rede stehenden beklagenswerthen Zustände zu finden, erklären läßt. Braucht man nach dem Ueberfall bei Tscherkes-Köi, nach der raschen Wiederholung räuberischer Missethaten, wie sie bei Kobolie und bei Demir-Kapu erfolgten, etwa noch zu Uebertreibungen zu greifen, um die Sicherheitszustände im Vilajet von Adrianopel in ungünstige Beleuchtung zu rücken? Und vollends angezeigt sollte es sein, wenn man bei der Aufeinanderfolge von derartigen Verbrechen und bei dem Unterbleiben von umfassenden, wirksamen Maßregeln zur Bekämpfung des Räuberunwesens die Unzulänglichkeit der türkischen Provinzial-Verwaltung beklagt? Es ist ein unglückliches Argument, wenn die türkischen Blätter zur Entschuldigung der Zustände im eigenen Lande darauf hinweisen, daß auch andere europäische Staaten vom Räuberunwesen nicht verschont seien oder zum Mindesten früher heimgesucht waren. Gewiß waren früher verschiedene Gegenden, speciell im südlichen Europa, Räubernester; wenn sie es heute nicht mehr sind, so beweist das eben die Thätigkeit einer europäischen Verwaltung, welche das Brigantenthum hinweggefegt hat. So war z. B. Griechenland vor Jahren vom Brigantenthum derart überwuchert, daß man selbst in Athen seines Lebens nicht sicher war, während man heute ganz Griechenland zu Fuß durchwandern kann, ohne einen räuberischen Ueberfall befürchten zu müssen. Das Problem der Befreiung eines Landes von der Räuberplage ist ja sehr einfach zu lösen. Zu dieser Aufgabe gehört nichts als der ernste Wille aller Organe der Verwaltung. Entschließt sich einmal die türkische Regierung, mit allem Nachdruck das Räuberunwesen zu bekämpfen, so wird ihr die Vernichtung desselben gewiß gelingen. Dies ist auch die Ueberzeugung der diplomatischen Kreise in Konstantinopel. Es ist selbstverständlich von mehreren auswärtigen Missionen unter dem Eindrucke der jüngsten Ereignisse Anlaß genommen worden, auf der Pforte die Nothwendigkeit energischer Sicherheitsmaßregeln zu betonen, wenn das Brigantenthum in der Türkei nicht zu einer internationalen Calamität anwachsen soll. Der Sultan, der in der letzten Zeit wiederholt direct von den verschiedenen Botschaftern, z. B. dem deutschen und französischen, mit dieser leidigen Angelegenheit beschäftigt werden mußte, soll denn auch entschlossen sein, zur Beseitigung dieser beklagenswerthen Zustände unmittelbar einzugreifen.

* Ueber die Ankunft des deutschen Geschwaders vor Valparaiso schreiben die dort erscheinenden „Deutschen Nachrichten", nachdem sie zunächst von dem Erscheinen der aufständischen Kriegsschiffe im Gesichtskreise des Hafens berichtet: „An demselben Tage (10. Juli) hat das aus drei Schiffen bestehende deutsche Geschwader hier seine tröstliche Erscheinung verwirklicht. Die Schiffe sind Iquique nicht angelaufen, sondern haben sich direct nach Valparaiso gewandt. Unter unserer deutschen Colonie gab das freudige Aufregung und gehobene Stimmung. Wir wissen ja, daß das alte Vaterland seine im fernen Auslande weilenden Söhne treu im Auge hat, aber es macht doch Freude, davon auch faßbare Belege vor sich zu sehen. Von den drei deutschen Schiffen ist nur die „Leipzig" mehrere Male hier gewesen, „Alexandrine" und „Sophie" sind neue Erscheinungen. Seien sie uns alle herzlich willkommen! Die Deutschen Chiles sind im letzten Jahrzehnt durch den häufigen Anblick der Vertreter unserer Marine nicht verwöhnt worden. Der leidige Geldpunct hat den Pulsschlag freundlicher Beziehungen zwischen Angehörigen der deutschen Flotte und den in Chile wohnenden Deutschen, der sich in den siebziger Jahren bereits recht lebhaft gestaltet hatte, wieder ins Stocken gebracht. Wie Alles auf der Welt dem Wandel unterliegt, so ist nun in diese ruhigen Verhältnisse ein störender Wirbelwind gefahren. Daß er uns deutsche Schiffe gebracht hat, ist bis heute das einzig Willkommene, das er für die Deutschen an dieser Küste mit sich führte."

* Ein russischer See-Officier, welcher jahrelang in Japan gelebt hat, macht in dem „Kronstadt Westnik", dem officiellen Flottenorgane, auf den interessanten Umstand aufmerksam, daß in der ganzen japanischen Aristokratie eine starke Neigung zur Annahme des protestantischen Glaubens vorhanden sei; die Daimios warteten nur auf den Uebertritt des Mikado, um dann dessen Beispiel nachzuahmen. Die Anzahl der zur orthodoxen russischen Kirche übergetretenen Japaner wird von diesem Officier, Schiffslieutenant Kuznetsow, auf 170,000 berechnet.

Zur Lage.

§§. Berlin, 27. August. Wiederholt ist im Reichstage sowohl wie von volkswirthschaftlichen Vereinen auf die großen Schäden hingewiesen worden, welche die Trunksucht dem nationalen Wohlstande und der Sittlichkeit zufügt und immer lauter machte sich die Forderung geltend nach Erlaß eines Gesetzes wider die Trunksucht. Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes wurde von allen Parteien anerkannt — mit Ausnahme der verbündeten Demokraten. „Freisinnige" und Socialdemokraten gehen in dieser Frage, wie in vielen anderen, Hand in Hand. Aber als zuletzt im November 1889 auf eine ausdrückliche Anfrage Minister v. Bötticher im Reichstage mittheilte, daß auf Grund commissarischer Berathungen ein Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht ausgearbeitet werde, hielten die Vertreter der beiden demokratischen Parteien es doch nicht für angezeigt, ihren Widerspruch zu verlautbaren.

Nachdem nun der ausgearbeitete Gesetzentwurf durch den „Reichsanzeiger" der öffentlichen Beurtheilung unterbreitet worden ist, sind die Organe der „Freisinnigen" sofort bei der Hand mit ihrer „Kritik". Sie sind schneller fertig mit ihrem Urtheil als alle anderen Parteien, und ihre Kritik ist kurz und bündig. Sie lassen sich auf eine Erörterung der einzelnen in Vorschlag gebrachten Bestimmungen des Gesetzentwurfs gar nicht erst ein, sie weisen das ganze Gesetz von vorn herein zurück als einen „polizeilichen Eingriff" in die „Freiheit" des Staatsbürgers, als eine unberechtigte „Bevormundung" des Einzelnen. Die ausführliche Begründung der Vorlage scheinen sie gar nicht gelesen zu haben. Und während sie sonst für Statistik schwärmen, verwerfen sie diesmal alles Zahlenmaterial als „nichtssagend", weil es eben sehr viel besagt, weil es erschütternde Beweise erbringt für die Verheerungen, welche die Trunksucht anrichtet.

Die Vorlage zerfällt in zwei Theile, einen öffentlich-rechtlichen und einen privatrechtlichen. Der erste Theil läßt sich als eine Erweiterung der Gewerbeordnung charakterisiren und bezweckt besonders eine Verminderung der Schankstätten. In großen Städten, zumal in Berlin, wo so sehr über Mangel an Wohnungen geklagt wird, giebt es thatsächlich vielleicht mehr als zehnmal soviel Ausschanklocale für geistige Getränke als Bäcker- und Schlächterläden, und wo eine neue Straße entsteht, werden die besten Räume, die Eckläden, sofort zu einer „Destillation" eingerichtet. Während die Arbeiter fortgesetzt über unzureichende Löhne klagen, ist es eine Thatsache, daß mindestens der vierte Theil des Wochenlohns für Branntwein verausgabt wird. Und trotz der vielen Schankstätten, welche deren Inhabern reichen Ertrag bringen, kann man sich täglich und stündlich davon überzeugen, daß die meisten „Arbeiter" stets eine gefüllte Branntweinflasche bei sich tragen, welche am Tage mehrmals geleert und neu gefüllt wird. Aber gerade diese Masse der „freien" Staatsbürger ist es, welche den Socialdemokraten und „Freisinnigen" bei den Wahlen ihre Stimme geben, mit ihnen wollen es die Herren Eugen Richter und Liebknecht um keinen Preis verderben — also zetern sie gegen das Trunksuchtsgesetz. Wir meinen, es ist eine dringende Nothwendigkeit, den Kleinhandel mit Branntwein, die „Concession" zum Ausschank von dem Nachweise des Bedürfnisses abhängig zu machen, und die Polizei als etwas Schreckliches hinzustellen, sollten die „Freisinnigen" doch nachgerade unterlassen. Die Polizei ist eine nothwendige, nützliche, segensreiche und selbstverständliche Einrichtung jedes geordneten Staatswesens, was ja auch Herr Eugen Richter sofort zugiebt, wenn er einen öffentlichen Vortrag halten will und gegen den Terrorismus der Socialdemokraten lediglich durch Polizeimacht geschützt werden kann. Dann ruft er selbst lauter als alle anderen Parteien nach der sonst geschmähten Polizei und möchte am liebsten die ganze Schutzmannschaft des Deutschen Reiches zur Sicherung seiner werthen Person aufgeboten wissen.

Die privatrechtlichen Vorschriften des zweiten Theiles des Gesetzentwurfs, welche den Ausschank von Getränken an junge Leute unter 16 Jahren, an notorische Trinker, an Betrunkene, sowie den Ausschank auf Borg verbieten, bezw. unter Strafe stellen und gegen Gewohnheitstrinker zeitweise Entmündigung zulassen, müssen ebenfalls von jedem Einsichtigen als zweckmäßig anerkannt werden, und dürften sich schwerlich begründete Einwendungen erheben lassen. Es klingt fast albern, wenn in der „Freis. Ztg." gesagt wird, daß nach Aufhebung des Getreidezolls die Trunksucht aufhören würde. Vor Einführung dieser Zölle war die Klage über die schlimmen Folgen der Trunksucht ebenso begründet wie heute und durch den Zoll, welcher unmittelbar wohl kaum einem der in Frage kommenden Subjecte fühlbar ist oder zum Bewußtsein kommt, wird weder der „Arbeiter", noch der „Pennbruder" veranlaßt, seine Thaler statt für Brod und Fleisch auszugeben, in die Branntweinschenke zu tragen.

Die „Freis. Ztg." giebt sich der Hoffnung hin, daß die neue Vorlage ebenso scheitern werde, wie der Gesetzentwurf von 1881, welcher in der vorberathenden Commission des Reichstags „begraben" wurde. Wir glauben und wünschen dagegen, daß der jetzige ernste Versuch, dem Laster der Trunksucht, welches am Marke des Volkes zehrt, Einhalt zu thun, die Anerkennung aller Wohlmeinenden finden und daß es auch gelingen wird, in der bevorstehenden Session ein wirksames Gesetz aus der Vorlage herauszuarbeiten.

Die Wer'sche Stiftung und das neue Regulativ derselben.

Der vormalige Merseburgische Kanzler Dr. Johann Christoph Wer hat in dem von ihm errichteten Testament vom Jahre 1682 eine Summe von zweitausend Meißnischen Gülden ausgesetzt, deren Zinsen „zu etwas Erweiterung und Verbesserung des publice eingeführten Armenrechts" angewendet werden sollten. Die Bestimmungen, welche er in dieser Hinsicht in seinem Testament und dem 1684 errichteten Codicill getroffen hat, sind folgende:

1) Da der ehemalige Gerichtsbrauch jede Partei, die mehr als 50 Mfl. im Vermögen besaß, vom geistlichen Armenrechte ausschloß, so soll seine Stiftung nur solchen proceßführenden Parteien zu statten kommen, welche über 50 bis 200 Mfl. im Vermögen haben, und daher das geistliche Armenrecht nicht erwirken können.

2) In Civilrechtssachen soll nur der Verlag des Processes, mit Ausschluß der Advocatengebühren und in Untersuchungssachen nur der zu der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderliche Aufwand, nicht aber die Gebühren der Beamten, noch die Strafen aus der Stiftung bezahlt werden.

3) Die Stiftung soll nur den Merseburgischen Stifts- und Erblanden zu Gute kommen, jedoch soll die dem Hause Sachsen-Merseburg ebenfalls zugehörige Niederlausitz ausgeschlossen sein.

4) Die Stiftung soll nur auf solche Rechtssachen angewendet werden, die durch summarische Untersuchung in Rechten und der Billigkeit gegründet erachtet würden.

Diese ursprünglichen Bestimmungen erfuhren späterhin mannigfache Erweiterungen, zum ersten Male durch das Regulativ vom Jahre 1810. Allein auch nachdem diese Erweiterungen getroffen worden waren, blieb die Wer'sche Stiftung unbenutzt, und das Capital derselben wuchs durch den fortdauernden Zuschlag der Zinsen bedeutend an. Am 1. Mai 1835 schuf daher das Königl. Justizministerium ein anderweites Regulativ, in welchem die Verwaltung der Stiftung dem Appellationsgerichte zu Leipzig übertragen und der Kreis der aus Stiftungszinsen zu verwilligenden Kosten noch weiter ausgedehnt wurde. Aber auch dieses neue Regulativ veraltete in Folge der Neuerungen, welche in der Gerichtsverfassung und im gerichtlichen Verfahren eintraten. Das königl. Justizministerium hat daher, unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen, über die Verwaltung der Wer'schen Stiftung unter dem 1. Mai 1891 ein weiteres Regulativ errichtet, welches die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungszinsen regelt.

Wenn nun auch in letzter Zeit die Rechtswohlthat der Wer'schen Stiftung mehr und mehr in Anspruch genommen worden ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß dieselbe noch heute Vielen unbekannt ist, die ihrer bedürftig wären. Es ist daher ein Eingehen auf das Regulativ nicht überflüssig. Wer kann zunächst nach demselben eine Erstattung der Proceßkosten verlangen? Nach §. 3 sind es die Bewohner der früheren Dörfer Kleinzschocher, Lindenau und Plagwitz, welche jetzt Leipzig einverleibt sind, der Städte Markranstädt und Zwenkau, sowie der Dörfer Barneck, Berg vor Zwenkau, Breitenfeld, Böhlitz, Bösdorf, Burghausen, Ehrenberg, Euthra, Frankenheim, Gärnitz, Großdölzig, Großmiltitz, Großwiederitzsch, Großzschocher vormals Stiftischen Antheils, Gundorf, Hänichen, Kleindölzig, Schöppengut-Kleindölzig, Kleinwiederitzsch, Knautnaundorf, Kulkwitz, Leutzsch, Lindnaundorf, Lindenthal, Lützschena, Maschwitz, Neuicherbig, Priesteblich, Quasnitz, Quesitz, Rehbach, Rückmarsdorf, Schönau, Seebenisch, Stahmeln, Treben, Wahren und Zeschwitz. Es kann jedoch die Wohlthat der Stiftung auch den Kirchen, Schulen, milden Stiftungen, Gemeinden und sonstigen dem öffentlichen Rechte angehörigen juristischen Personen in den genannten Ortschaften verliehen werden. Diese Personen können im Falle der Bedürftigkeit Anspruch an die Stiftung stellen. Bedürftigkeit ist aber nach §. 4 des Regulativs anzunehmen:

1) in Ansehung der noch unberichtigten Kosten, wenn und soweit nach der Vermögenslage des Gesuchstellers die zwangsweise Beitreibung der erhobenen Kosten zwar möglich, aber nur unter einer verhältnißmäßig erheblichen Schmälerung seines Vermögens oder einer wesentlichen Beeinträchtigung der für ihn und seine Familie erforderlichen Unterhaltsmittel ausführbar sein würde;

2) in Ansehung der bereits berichtigten Kosten, wenn und soweit der Gesuchsteller den Aufwand noch zur Zeit des Erstattungsgesuches als eine ihn drückende Beschränkung seiner Vermögenslage empfindet.

Der Kreis der Rechtsangelegenheiten, in welchen die Erstattung der Proceßkosten erfolgt, ist beschränkt, und in §. 5 ff. des Regulativs gezogen:

In den nach den Vorschriften der Civilproceßordnung und der Concursordnung vor einem sächsischen Gerichte verhandelten Angelegenheiten können dem Gesuchsteller, der zu der Zeit, zu der die Angelegenheit bei Gericht anhängig wurde, in einer stiftungsberechtigten Ortschaft seinen Wohnsitz hatte, bewilligt werden:

1) Die dem Gesuchsteller Kraft Gesetzes oder Kraft richterlicher Entscheidung treffenden gerichtlichen und außergerichtlichen Proceßkosten mit Ausnahme der Kosten des eigenen Anwalts im Verfahren vor dem Amtsgerichte, in dessen Bezirke der Gesuchsteller wohnt.

2) Die Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, die durch eine vom Gesuchsteller im Deutschen Reiche betriebene Zwangsvollstreckung erwachsen sind.

Diese Bewilligung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller das Armenrecht hat oder es erlangen konnte, wenn er die Kosten durch Geltendmachung eines offenbar unbegründeten Anspruches, durch muthwilliges Bestreiten, durch Säumigkeit in der Erfüllung eines begründeten Anspruches, durch offenbar unnöthige Anträge oder auf sonstige Weise verschuldet hat. Desgleichen, wenn es ihm möglich gewesen wäre, die Kosten vom Gegner beizutreiben, oder wenn dies zur Zeit sogar noch möglich ist.

Dagegen stehen Kosten, die der Gesuchsteller als Proceßpartei freiwillig übernommen hat, den durch rechtskräftige Entscheidung ihm auferlegten Kosten gleich, insoweit sie ihn, dafern es zur Entscheidung gekommen wäre, nach Lage der Sache voraussichtlich getroffen haben würden.

Auch in Nachlaßsachen können die Kosten aus der Stiftung bewilligt werden, wenn sie sich auf die Regulirung des Nachlasses einer Person beziehen, die zur Zeit ihres Todes in einer stiftungsberechtigten Ortschaft ihren Wohnsitz hatte. Als solche Kosten kommen in Frage: Gerichtskosten und Stempelsteuerbeträge, Kosten der Testamentserrichtung, jedoch nur insoweit sie noch unberichtigt sind, Beträge für die beizubringenden Legitimationspapiere, und ortsübliche Abgaben für die Erwerbung eines Nachlaßgrundstückes, dafern und insoweit die Gesuchsteller zu den Erben gehören, und zur Zeit des Todes des Erblassers in einer stiftungsberechtigten Ortschaft ihren Wohnsitz hatten. Die in Vormundschaftssachen entstehenden Gerichtskosten können aus der Stiftung bezahlt werden, dafern und solange der Bevormundete in einer stiftungsberechtigten Ortschaft seinen Wohnsitz hat. Erstattungsfähig sind auch die Kosten einer in den stiftungsberechtigten Ortschaften stattfindenden Gemeinheitstheilung oder Grundstückszusammenlegung, sowie gewisser Verwaltungsstreitigkeiten.

In Strafsachen können aus der Stiftung erstattet werden, wenn sie bei einem deutschen Gerichte anhängig geworden sind, die dem Gesuchsteller durch Annahme eines Vertheidigers erwachsenen Kosten, dafern der Gesuchsteller zur Zeit der Annahme des Vertheidigers seinen Wohnsitz in einer stiftungsberechtigten Ortschaft hatte und von der Anklage ganz oder theilweise rechtskräftig freigesprochen worden ist, insoweit nicht jene Kosten der Staatscasse auferlegt worden sind, oder von dem Gegner, der zur Erstattung verurtheilt worden ist, oder sich verbindlich gemacht hat, erlangt werden können oder bei rechtzeitigem Vorgehen hätten erlangt werden können. Der Freisprechung steht gleich die Einstellung des Verfahrens, die Außerverfolgsetzung, die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, die Zurückweisung der Privat- oder Widerklage. Ist jedoch die Einstellung des Verfahrens lediglich wegen Zurücknahme der Privat- oder Widerklage erfolgt, so können die Vertheidigungskosten nur dann zugebilligt werden, wenn sie von dem zur Erstattung verpflichteten Gegner nicht zu erlangen sind, auch bei rechtzeitigem Vorgehen nicht zu erlangen gewesen wären. Reisekosten eines auswärtigen Sachwalters sind nur insoweit erstattungsfähig, als dessen Annahme nach Lage der Sache geboten war.

Den Anspruch an die Stiftung können übrigens auch die Erben des nach dem Regulativ Berechtigten stellen.

Der Vertreter der Stiftung ist der jeweilige Präsident des Landgerichtes zu Leipzig, der mit zwei vom Justizministerium ernannten anderen Mitgliedern des Landgerichts Leipzig die „Stiftungscommission bei dem königl. Landgericht zu Leipzig" bildet. An diese sind die Gesuche zu richten. Ist jedoch die Angelegenheit bei den Amtsgerichten zu Leipzig, Markranstädt, Pegau, Wurzen oder Zwenkau anhängig gewesen, so können die Gesuche auch bei diesem Gericht angebracht werden.

Wird ein Gesuch abfällig beschieden, so kann gegen den Bescheid Beschwerde beim königl. Justizministerium eingelegt werden. P.

Vermischtes.

— Kiel, 26. August. Der telegraphisch gemeldete Unglücksfall, welcher durch das Explodiren einer Mine hervorgerufen wurde, trug sich an Bord des dem Minenleger „Otter" beigegebenen Hulks „Komet" zu. Es ist dies ein ausrangirtes altes hölzernes Kanonenboot. „Otter" ist ein ehemals für die chinesischen Gewässer gebautes Dampfkanonenboot, welches jetzt zum Hafen- und Minendienst Verwendung findet. Dasselbe ist bei der neben der Torpedo-Versuchsstation in Düsternbrook liegenden Marineakademie, wo auch das Torpedoschulschiff „Blücher" liegt, stationirt. Am gestrigen Mittage befanden sich der Corvettencapitain Zeye, welcher Inspecteur des Torpedowesens ist, der Capitainlieutenant Stein und der Obertorpeder Schwarz in dem hinteren Raume des Hulks „Komet" und hantirten mit einer sogen. Sprengpatrone. Dieses sind cylindrische starke Messinghülsen, welche mit trockner Schießbaumwolle gefüllt sind und dazu dienen, bei Zerstörung von Hafensperren oder dergl. gleichsam als Petarden zu wirken. Sie werden an dem zu zerstörenden Hinderniß als Schwimmsperre oder dergl. angebracht und entweder mittelst einer Percussionsnadel (Zündnadel) oder durch einen Zeitzünder, welcher 4 Minuten brennt und dann die Sprengmasse entzündet, zur Explosion gebracht. Beim Hantiren mit einer solchen Sprengpatrone, welche ca. 2 kg Schießbaumwolle enthielt, explodirte dieselbe gestern kurz vor 12 Uhr auf eine bisher noch nicht genügend aufgeklärte Weise. Unmittelbar vor der Explosion war noch ein Matrose mit einer Meldung an den einen Officier herangetreten, von diesem aber sogleich wieder fortgeschickt, so daß sich nur die obengenannten drei Personen bei der Mine befanden. Durch die Explosion wurden dem Obertorpeder Schwarz beide Beine stumpf abgerissen und seine Hände und Unterarme entsetzlich verstümmelt. Der sofort mit Tragkorb nach dem Krankenhause geschaffte Bedauernswerthe starb noch auf dem Transport dorthin. Capitainlieutenant Stein, welcher einen Augenblick der Sprengpatrone den Rücken zudrehte, wurde durch Splitter der durch die Explosion zerschmetterten Schanzkleidung des Hulks schwer am Leibe verletzt. Er wäre unfehlbar getödtet worden, wenn nicht seine große Taschenuhr einen gegen dieselbe geschleuderten Metallsplitter aufgefangen hätte, wobei sie vollständig zertrümmert wurde. Der Corvettencapitain Zeye erhielt am rechten Oberarm eine Brandwunde und Fleischverletzung von mehreren Centimetern Durchmesser, und sein linker Fuß wurde so total zerschmettert, daß dieser Officier dauernd invalide geworden ist; auch erhielt derselbe sehr schmerzhafte Verletzungen am Unterleib. (Nat.-Zeit.)

✡ In einem Aufrufe wendet sich die deutsche Colonie in Buenos-Ayres zum zweiten Male an ihre Freunde im deutschen Vaterlande und wirbt um Beiträge für das deutsche Hospital dortselbst. Im Jahre 1867 war es, als zum ersten Male eine Anzahl deutscher Männer zusammentrat, um zu berathschlagen, wie dem Bedürfniß, ein eigenes Krankenhaus zu besitzen, abgeholfen werden könne. Im April des Jahres 1878 waren die Bestrebungen des damals gegründeten Hospitalvereins soweit gefördert, daß ein Theil des weit größer angelegten Bauplanes dem Gebrauche übergeben, das Hospital feierlich eingeweiht werden konnte. Dreizehn Jahre sind seitdem verflossen. Unermüdlich hat der Verein fortgearbeitet auf dem begonnenen Wege. Je nachdem das Bedürfniß es verlangte, wurde weiter gebaut und von dem f. Z. zu Grunde gelegten Plane fehlen jetzt nur noch wenige Gebäude. Das Areal des deutschen Hospitals umfaßt ein Gehöft im Viereck von nahezu 17 000 qm. Der Bauwerth der fertiggestellten Gebäude, einschließlich des Terrains, beträgt die ungefähre Summe von 800 000 ℳ. Die Thätigkeit des Hospitals seit seiner Eröffnung war eine überaus segensreiche, nicht allein für Deutsche, sondern in ebenso hohem Maße für die sprachverwandten Landsleute, was am besten aus dem letztjährigen Jahresbericht zu Tage tritt. Demselben zufolge waren von 944 verpflegten Kranken nur 409 deutscher Nationalität, die übrigen 535, also der größere Theil, setzte sich zusammen aus Norwegern, Schweden, Dänen, Oesterreichern, Holländern, Schweizern u. A. Das deutsche Hospital in Buenos-Ayres wird in mustergiltiger Weise geleitet; ein Beweis dafür ist, daß gelegentlich einer Inspection aller Krankenhäuser der Hauptstadt durch die Ober-Sanitätsbehörde das deutsche Hospital einstimmig als das reinlichste, bestgehaltene und den hygieinischen Anforderungen am meisten entsprechende erklärt und seinen Schwesterinstituten, einheimischen wie fremden, als Beispiel hingestellt wurde. Mit Ausnahme einer reichen Gabe an Geschenken, welche von Freunden in der alten Heimath zu dem im Jahre 1879 veranstalteten Bazar gesandt war, sind die enormen Kosten des Baus und der Unterhaltung des Hospitals von der an Zahl so kleinen Colonie in Buenos-Ayres und ihrer dort ansässigen Freunde aufgebracht worden. Doch nun sind die Mittel erschöpft, das herrliche Werk droht ins Stocken zu gerathen. Um nun die Beschaffung neuer Gelder zu ermöglichen, hat der Vorstand des Vereins die Abhaltung eines Bazars ins Auge gefaßt. Für denselben werden nun auch in Leipzig Gaben, mögen dieselben in Geld oder in auf dem Bazar zu verkaufenden Gegenständen bestehen, angenommen, und zwar durch den Consul Offermann. Möge das Unternehmen auch hier Unterstützung finden.

Literatur.

So oft die Bayreuther Festspiele stattfinden, wendet sich das Interesse der ganzen gebildeten Welt auf das kleine fränkische Städtchen, welches einige Wochen hindurch zum Mittelpunct des sommerlichen Lebens der Gesellschaft wird. Es war daher ein guter Gedanke, dieses Leben und Treiben in Wort und Bild festzuhalten, wie es von Seiten der **„Modernen Kunst"** (Berlin, Rich. Bong) in der soeben zur Ausgabe gelangenden Sommer-Nummer geschehen ist. Auch äußerlich kündigt sich die Specialnummer durch ein neues Gewand als etwas Besonderes an; der den Einzug des Sommers allegorisch darstellende Titelentwurf von B. Olim ist ungemein reizvoll und ebenso fein künstlerisch durchgebildet, wie in den hellen Farbentönen wirksam reproducirt. Den Inhalt des Heftes bildet ein ausführlicher Bericht über die Bayreuther Festspiele von F. Berefeld, während Illustrationen von F. Stahl, dem bewährten Schilderer des modernen Lebens, und Porträts der Darsteller den Text schmücken. Unter den Bildern erregen namentlich die das Eröffnungsbild darstellende Auffahrt der Wagen zum Richard Wagner-Theater, die Schilderungen des Treibens im Theaterrestaurant, während der Zwischenpausen, sowie die Scenen aus dem bekanntlich mit so viel Pomp zur Darstellung gebrachten Tannhäuser unser Interesse. Die Porträts zeigen Frau Sucher als Isolde, Frau Staudigl als Brangäne, Frl. Zucht, die drei Grazien, Parsifal (Herr van Dyck) und die Blumenmädchen, den Charfreitagszauber, Frau Materna als Kundry rc. Der übrige Inhalt der Sommer-Nummer bringt u. a. einen Aufsatz über die Karlsruher Fächer-Ausstellung, Novellen von Ida Boy-Ed und Olga Wohlbrück, ferner Artikel über Kunst, Theater. Die Kunstbeilagen weisen ein sehr hübsches Doppelblatt auf: Mittag am Badestrande, nach dem Gemälde Kubler's — ein ebenso hübsches als zeitgemäßes Bild.

Illuminations-Laternen, Sommerfest-Prämien,
Wappen, Transparents für Turn-, Sänger-, Krieger-, Feuerwehr-Feste. Sommer-, Schul- u. Kinder-Fest-Artikel.
M. Apian-Bennewitz, Markt, Barthel's Hof, nur im Hofe.

Die Kola-Nuß-Präparate von Julius Krakenstöver, Rostock, sind bisher von keinem anderen in ihrer Wirksamkeit, ihrem Gehalte und Wohlgeschmacke erreicht. Prospecte, Zeugnisse gratis und franco In Leipzig vorräthig bei Herrn Oscar Preko, zur Flora.

Synagoge.

Gottesdienst Sonnabend früh 8 Uhr 30 Min.
Predigt 9 Uhr 30 Min.
Nachmittags 3 Uhr 45 Min.
Jugendgottesdienst.

Tageskalender.

Telephon-Anschluß:

Expedition des Leipziger Tageblattes . . . Nr. 222.
Redaction des Leipziger Tageblattes . . . „ 153.
Buchdruckerei des Leipziger Tageblattes (E. Polz) „ 1173.

Außer unseren am Kopfe des Blattes genannten Filialen sind zur Annahme von Inseraten für das Leipziger Tageblatt berechtigt

in Leipzig:
- G. L. Daube & Co., Ritterstr. 14, II.,
- Haasenstein & Vogler, Grimmaische Str. 21, I.,
- Invalidendank, Grimm. Str. 19, Eing. Nicolaistr.,
- Rudolf Mosse, Grimmaische Str. 27, I.,
- Robert Braunes, Bosenkgasse 4,
- Eugen Fort, Nicolaistraße 22,
- Bernhard Freyer, Petersstraße 27,
- Paul Schreiber, Marschnerstraße 9,
- „Globus" (Oskar Prokopetz), Johannesgasse 30,
- Herm. Tittrich, Weststraße 32,
- G. Janke, Berliner und Porschstr.-Ecke,
- Jul. Schultze, Schwindstraße 28,
- Volkmar Küster, Zeitzer Str. 35.

in Leipzig-Reudnitz: L. Schmidt, Kohlgartenstr. 40, part. / G. Thiericke, Täubchenweg 88,
in Leipzig-Anger: C. L. Oehler, Bernhardstraße 37,
in Leipzig-Neustadt, Heber's Annonc.-Exp., Eisenbahnstr. 3,
in Leipzig-Gohlis: Theodor Fritzsche, Mittelstraße 5,
in Leipzig-Lindenau: Erwin Morgenstern, Ecke Ost- und Luppenstraße,
in Leipzig-Plagwitz: M. Grützmann, Zschochersche Str. 7a.

Kaiserl. Post- und Telegraphen-Anstalten.

Postamt 1 im Postgebäude am Augustusplatz.	Postamt Leipzig-Eutritzsch (Markt)
Telegraphenamt im Postgebäude am Augustusplatz.	Postamt Leipzig-Gohlis (Hauptstraße).
Stadt-Fernsprechamt (Grimmaischer Steinweg 3).	„ Leipzig-Kleinzschocher (Rudolfstraße).
Postamt 2 am Dresdner Bahnhofe.	„ Leipzig-Lindenau (Poststraße).
Postamt 3 am Bayer. Bahnhofe.	„ Leipzig-Neuschönefeld (Eisenbahnstraße).
Postamt 4 (Mühlgasse 10).	„ Leipzig-Plagwitz (Markt).
Postamt 5 (Neumarkt 16).	Postamt Leipzig-Reudnitz (Senefelder Straße).
Postamt 6 (Wiesenstraße 19).	Postamt Leipzig-Thonberg (Reitzenhainer Straße).
Postamt 7 (Neustädt. Steinweg 36).	„ Leipzig-Volkmarsdorf (Markt).
Postamt 8 am Eilenb. Bahnhof.	
Postamt 9 (Neue Börse).	
Postamt 10 (Hospitalstraße 4, 6, 8).	
Postamt 11 (Dufourstraße 12/14).	
Postamt Leipzig-Connewitz (Eilenstraße).	

1) Die Postämter 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 11 und die übrigen Postämter sind zugleich Telegraphenanstalten. Bei dem Postamt 5 werden Telegramme zur Beförderung an die nächste Telegraphenanstalt angenommen.

2) Die Postämter 5 und 9 sind zur Annahme gewöhnlicher Packereien, sowie größerer Geld- und Werthpackete nicht ermächtigt. Bei dem Postamt 10 (Packetpostamt) findet eine Annahme von Postsendungen nicht statt.

3) Die Dienststunden bei sämmtlichen Postämtern werden abgehalten: an den Wochentagen von 7 Uhr früh (im Winter von 8 Uhr früh) bis 8 Uhr Abends, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 7 Uhr früh (im Winter von 8 Uhr früh) bis 9 Uhr Vormittags und von 5 bis 7 Uhr Nachmittags. Die Postämter 2 und 3 sind für die Annahme rc. von Telegrammen außer den Postdienststunden an den Wochentagen auch von 8 bis 9 Uhr Abends geöffnet.

Beim Telegraphenamte am Augustusplatz werden immerwährend, auch in der Nachtzeit, Telegramme zur Beförderung angenommen.

Bei dem Postamt 1 am Augustusplatz findet an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen auch in der Stunde von 11 bis 12 Vormittags eine Ausgabe von Briefen an regelmäßige Abholer statt.

Die öffentlichen Fernsprechstellen bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt Grimmaischer Steinweg 3 — bei dem Kaiserlichen Postamt 9 — Neue Börse — sowie bei den Kaiserlichen Postämtern in Leipzig-Connewitz, Leipzig-Eutritzsch, Leipzig-Gohlis, Leipzig-Lindenau, Leipzig-Plagwitz und Leipzig-Neuschönefeld sind im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr Morgens ab bis 9 Uhr Abends ununterbrochen geöffnet.

Auskunftsstellen der königlich sächsischen Staatseisenbahnverwaltung (Dresdner Bahnhof, geöffnet Wochentags 8—12 Uhr Vormittags und ½3—6 Uhr Nachmittags, Sonn- und Festtags 10—12 Uhr Vormittags) und **der königlich preußischen Staatseisenbahnverwaltung** (Brühl 75 u. 77 [Creditanstalt] parterre im Laden, geöffnet Wochentags 9—1 Uhr Vormittags und 3—6 Uhr Nachmittags, Sonntags 10—12 Uhr Mittags) geben beide unentgeltlich Auskunft
a. im Personenverkehr über Ankunft und Abgang der Züge, Zugsanschlüsse, Reiserouten, Billetpreise, Reiseversicherungen, Fahrpreisermäßigungen rc.;
b. im Güter-Verkehr über allgemeine Transportbedingungen, Frachtsätze, Kartirungen rc.

Haupt-Melde-Amt der Bezirks-Commandos I und II im Schlosse Pleißenburg, Thurmhaus, 1. Etage (über der Wache befindlich), Bezirks-Commando I, links Zimmer 17 und 18, Bezirks-Commando II, rechts Zimmer 12 und 13. Meldestunden sind